

VEREINSSATZUNG

Rennschnecken 2000 e.V.

Düsseldorf-Unterbach, 21.10.2001

§ 1 Name und Sitz des Vereins

¹Der Verein führt den Namen Rennschnecken 2000 und wurde am 01.01.2001 in Bräunlingen-Unterbränd gegründet. ²Sitz des Vereins ist Wuppertal. ³Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen (VR 3775).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Laufsportes im Freizeit- und Wettkampfbereich.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. gemeinsames Training,
 2. Teilnahme an Wettkämpfen,
 3. gemeinschaftliches Auftreten bei Laufveranstaltungen,
 4. Organisation von Laufveranstaltungen und
 5. theoretischer Auseinandersetzung mit dem Laufsport.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1)¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (2)¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3)¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4)¹Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Hermann Gmeiner Fonds Deutschland e.V., Verein zur Förderung der SOS-Kinderdörfer in aller Welt, Menzinger Str. 23, 80638 München.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

¹Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. ²Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. ³Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

VEREINSSATZUNG

Rennschnecken 2000 e.V.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. freiwilligen Austritt, der durch eine an den Vorstand zu richtende, schriftliche Erklärung erfolgen muss und jeweils zum Jahresende wirksam wird,
2. Ausschluss aus dem Verein, welcher durch den Vorstand jederzeit beschlossen werden kann, wenn
 - a) das Mitglied grob gegen die Vereinssatzung verstößt,
 - b) das Mitglied trotz Mahnung mit der Leistung von Mitgliedsbeiträgen mehr als 4 Wochen in Verzug ist,
 - c) sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins herabsetzt
3. Tod des Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1)¹Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. ²Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderjahres im voraus zu entrichten.
- (2) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen einen anteiligen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Kassenprüfer und der stellvertretende Kassenprüfer und
4. der Internetbeauftragte.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, zwei Finanzverwaltern und einem Sprecher.
- (2)¹Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins und die satzungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel verantwortlich. ²Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung festlegt.
- (3)¹Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. ²Geschäfte von besonderer Bedeutung müssen durch Beschluss des Vorstandes vor der Vertretungshandlung abgestimmt werden.
- (4)¹Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt. ³Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. ⁴Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Beteiligung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. ⁵Ist ein Vorstandsmitglied über mindestens 6 Wochen nicht in der Lage sein Vorstandsamt auszuüben, bedarf es zur Gültigkeit eines Beschlusses seiner Mitwirkung nicht.
- (5)¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. ²Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.³Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Ein solcher ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit

VEREINSSATZUNG

Rennschnecken 2000 e.V.

zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben.

- (6)¹Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht jederzeit zurückzutreten. ²Der Vorstand kann ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz in den Vorstand berufen.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 3. die Entgegennahme des Kassenberichtes der Finanzverwalter,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Wahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers,
 6. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 7. die Entlastung des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers und
 8. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4)¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Benachrichtigung aller Vereinsmitglieder per e-mail oder Brief. ²Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung enthalten, aus welcher die wesentlichen zu treffenden Entscheidungen entnommen werden können. ³Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (5)¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/6 der Vereinsmitglieder anwesend ist. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6)¹Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorstandsvorsitzenden geleitet. ²Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch die Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet wird.
- (7)¹Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält. ²Auf schriftlichen Antrag von ¼ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen verpflichtet.

§ 12 Kassenprüfung

¹Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen Kassenprüfer geprüft. ²Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. ³Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt er die Entlastung der Finanzverwalter. ⁴Der Kassenprüfer und der stellvertretende Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt.

VEREINSSATZUNG Rennschnecken 2000 e.V.

§ 13 Haftung

¹Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, ihre Eignung zur Teilnahme am Laufsport - auch unter Wettkampfbedingungen - von einem Arzt in regelmäßigen Abständen überprüfen und bestätigen zu lassen und bei Nichteignung von einer Teilnahme am Laufsport Abstand zu nehmen. ²Die Teilnahme am Laufsport erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. ³Der Verein übernimmt keine Haftung.

§ 14 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.